

der

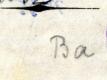
## Entwickelung der Kirchenverhältnisse in Livland

feit Ginführung der Reformation

im sechszehnten Jahrhundert.

Von

G. B. v. Iriaenhausen



the 1807. The west in the Miller

Bibliotheds universitatis Dorpaterials M11:447.

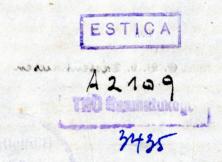


Aberschilden Derstellung

339

Der Druck wird gestattet. Rigg, am 11. Mai 1857.

Cenfor Dr. 3. G. Rrohl.



MAK: 447.

## Übersichtliche Darstellung

der Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse in Livland seit Einführung der Kirchenreformation im 16. Jahrhundert.

orben mar. buth hielelbe alsonid and

"Das Berk der Borfehung geht nach allgemeinen großen Gesetzen seinen ewigen Gang fort."

Berber.

Confle und reinfevolle Antelebe en unterbruiden Als zu Ansang des 16. Jahrhunderts sich die Kirchenresormation von Deutschland aus immer weiter über Europa zu verbreiten begann, fand die auf die Ueberlieferungen der heiligen Schrift und die allgemeinen altfirchlichen Symbole, das apostolische, nychische und athanastanische, sich grundende evangelische Kirchenlehre auch in Livland, das mit Rurland, Efthland und Defel damals einen in fich geschlossenen selbstständigen Staat unter der Berrichaft des deutschen Ordens bildete, raschen Eingang. Die in die fatholische Rirche damaliger Zeit eingedrungene Verderbniß — fo wie das Streben der Papfte nach Bermehrung ihrer Macht und weltlicher Herrschaft - hatten schon lange eine Mißstimmung gegen das fatholische Kirchenwesen bervorgerufen. Der Erzbischof und die gesammte katholische Geistlichkeit in Livland batten alsbald den ganzen Umfang der aus der neuen Kirchenlehre ihrer Macht und Existenz drobenden Gefahr erfannt und waren eifrigst bemüht, die Reformation zu unterdrücken; aber Bolther von Plettenberg, der damalige Ordensmeifter — der größte, der an der Spite des Ordens in Livland gestanden hat — war der Kirchenresormation nicht abgeneigt: er fab der Ausbreitung der evangelischen KirchenIehre zu, ohne solches zu hindern, er ließ nur geschehen, ohne selbstständig fördernd oder hindernd einzugreisen, und so ließ er sich, trop aller dringenden Mahnungen der katholischen Geistlichkeit, von seinem Grundsah, daß der begonnenen Entwickelung kein directes Hinderniß in den Weg zu stellen sei, nicht abbringen.

Nachdem nun zuerst in Riga die evangelische Kirchenlehre frei von der Kanzel verfündigt worden war, fand dieselbe alsbald auch auf dem Lande und in den fleinen Städten viele Freunde und Anhänger, und je mehr die fatholische Partei die Evangelischen durch allerlei Kunfte und rankevolle Umtriebe zu unterdrucken suchte, defto mehr Sag regte fle gegen fich an und rief bei den der neuen Kirchenlehre Anhängenden nur desto treueres Festhalten an dieser Lehre hervor. So wurde auf dem zur Ordnung der firchlichen Verhältnisse zusammenberufenen Landtag zu Wolmar (1522) von dem Rigaschen Erzbischof und seinem Klerus mit allem Nachdruck dabin gearbeitet, daß Luther's Satzungen, Schriften und Entwürfe für fegerisch, verführerisch und läfterlich erklärt würden: "aber was flegen foll und muß, flegt am erften unter gewaltsamem Biderftande." Der damalige Erzbischof Johann Blankenfeldt (von 1524—1527) unterließ fein Mittel, um der fatholischen Kirche die entzogenen Rechte wiederzugewinnen und die bisherige Berfassung derselben wieder herzustellen. Es wurden Anhanger der neuen Lehre gefänglich eingezogen und mehre protestantische Prediger in Rofenhusen und Lemfal abgesetzt. Aber die neue Kirchenlehre hatte bereits feste Wurzeln gefaßt und nahm wunderbaren Fortgang in Livland. Es wurde ein zweiter Landtag im Jahre 1525 nach Wolmar zusammenberufen, der aber, aller Erwartungen der Ratholiten entgegen, der evangelischen Rirche neue Siege verschaffte, bis endlich die Evangelischen mit dem Erzbischof im Jahre 1530

eine dreifährige Bereinbarung trafen, binnen welcher Zeit die neue Religionsfreiheit nicht geftort werden follte. Die neue Rirchenlehre war nicht mehr zu hemmen und es bereitete fich eine neue Zeit vor, in der das Alte dabinschwinden mußte; die Stellung der Rirche ohne Priefterschaft und geiftliche Obergewalt fündigte einen Umschwung aller politischen Verhältnisse in Livland mit unabwendbarer Nothwendigfeit an; der Orden hatte feine Bedeutung: die Schutwehr der Kirche zu sein, verloren und so mußte auch der Ordensftaat, nachdem der Lebensnerv seines Bestehens erstorben war, der Auflösung entgegengeben. Alle diese Berhältnisse zusammengenommen, boten den benachbarten Staaten die Soffnung dar, große Eroberungen in Livland zu machen; es überflutheten feindliche Beere das Land und beförderten, flegreich vorschreitend, das Rusammenbrechen alles bisher Bestehenden. Der Ordensstaat sah rettungslos seinen Untergang berannaben, und in dieser Noth und Bedrängniß flebte das fo ichwer geprüfte Livland um Silfe bei dem beutschen Raiser und Reich, aber es fand fein Gehör; die Rampfe mit den wildheranfturmenden Turfen, die gang Europa damals mit einer alle Cultur vernichtenden Ueberschwemmung bedrohten, nahmen die Thätigkeit des deutschen Reiches zu sehr in Anspruch. Bon aller Silfe entblößt, tonnte fich Livland als selbstständiger Staat nicht erhalten; der deutsche Orden, der über drei Jahrhunderte ruhmvoll in Livland bestanden hatte, löste fich auf und der Ordensftaat zerfiel in seine einzelnen Theile, Livland, Efthland, Kurland und Defel; Livland wurde im Jahre 1561 dem Ronigreich Polen, wenngleich daffelbe ein streng katholischer Staat war, einverleibt.

Bor der Bereinigung Livlands mit Polen wurden indeß mit gewissenhafter Treue die bundigsten Staatsvertrage zur Aufrechterhaltung des evangelischen Kirchenglaubens und Entsernung allen Gewissenges errichtet. Die Bedingungen der Subjection Livsands an Polen sind in dem Privilegium Sigismundi Augusti vom 28. November 1561 enthalten, welches sestseite:

Die Freiheit des Glaubens nach dem Augsburgischen Bekenntniß bleibt unverletzlich, die Kirchen werden erhalten, die in Versall gerathenen werden hergestellt, das ihnen Abgenommene wird wieder zurückgegeben, die Prediger erhalten genügenden Unterhalt, es werden Waßregeln ergriffen zur Errichtung von Schulen, Hospitälern und anderen gottgesälligen Anstalten.

(Geschichtliche Uebersicht der Grundlagen und der Entwickelung des Prov. Nechts in den Ostsee Gouvernements. St. Petersburg 1845, Seite 40).

Auf Grund dieser vom Könige von Polen gewährten Garantieen und Zusicherungen konnte sich Livland tropdem, daß damals noch die Evangelischen von den Katholischen als verdammungswerthe Reter angesehen wurden, der Oberherrichaft des ftreng fatholischen Bolens unterwerfen, und fo lange der an Recht und Gerechtigkeit fefthaltende Ronig Sigismundus Auguftus, der in jeder Beziehung eine Zierde des polnischen Thrones war, lebte, wurde Alles genau, wie die Festsetzungen in dem Subjections-Bertrage lauteten, gehalten, und die neu gegrundete evangelische Landesfirche in Livland erfreute fich aller ausbedungenen Gerechtsame. Aber schon im Jahre 1572 ftarb der Ronig Sigismundus Augustus, und ba er feine Nachfommen hinterlassen hatte, vielmehr mit ihm das alte Königshaus ber Jagellonen im Mannesstamm ausgestorben war, beftieg - ber Bahl des polnischen Reichstags gemäß - ber Siebenburgische Fürft Stephan Bathori den polnischen Thron, welcher nun, als König von Polen, den evangelischen Glauben, zu

dem er fich bisher befannt hatte, abschwören und in den Schooß der "allein feligmachenden" fatholischen Rirche zurudfehren mußte.

Mit seinem Regierungsantritt begann für Livland, besonders in firchlicher Beziehung, eine Beriode barter und schwerer Drangfale, die fast volle 50 Jahre - bis zur Eroberung Livlands durch ben Konia Guffav Adolub von Schweden im Jahre 1621 - dauerte, aber bennoch war diese Reit nicht im Stande, das helle Licht des evangelischen Glaubens, der feste Burgeln im Lande gefaßt hatte, ju verdunfeln. Alle Magregeln der polnischen Regierung unter Stephan Bathori und seinem Nachfolger Sigismund III. gingen dabin, die fatholische Religion in Livland wieder einzuführen, die evangelische Lehre zu unterdrücken, ja die deutsche Nationalität ganglich zu vernichten. Dagegen waren die Livlander, mit Treue dem evangelischen Glauben anhangend, unabläffig und eifrig bemüht, das ihnen nach den Tractaten mit Bolen zur Seite stebende gute Recht auf jede mögliche Art zu mahren: fie reichten wiederholte Beschwerden beim König und Reichstag gegen die burch die Großen des Reichs und der fatholischen Geiftlichkeit verschuldeten Uebergriffe und Rechtsverletungen ein. Aber trotsdem wurden viele lutherische Prediger von ihren Kirchen vertrieben, an vielen Orten der fatholische Gottesdienft mit Gewalt wieder bergeftellt, und dabei murden die harteften Drobungen gegen Diejenigen ausgesprochen, welche nur im Geringften ber Biebereinführung der papftlichen Religion fich widerfegen wurden. Die Jesuiten, als die eifrigen Borfampfer des fatholischen Rirchen. glaubens, hatten durch rantevolle Umtriebe einen wilden Fanatismus gegen "die Irrlehren Luther's" heraufbeschworen, und durch die bei der polnischen Staatsregierung vorherrschende Abneigung gegen alle Andersgläubige begunftigt, waren die Jesuiten unabläffig

bemüht, die seierlich bedungenen, mit Briesen und Siegeln bekräftigten Zustcherungen zur Ausrechterhaltung der evangelischen Kirche in Livland als ungültig zu erklären, da gegen Ketzer kein Eidsschwur Gültigkeit habe. Als nun im Jahre 1587 der König Stephan Bathori gestorben war, bestieg Sigismund III., aus dem schwedischen Königshause der Wasa entsprossen, den polnischen Thron, jedoch änderten sich unter diesem geist und frastlosen König die Bestrebungen nach Unterdrückung der Evangelischen in Livland in keiner Art, vielmehr gewannen jetzt die Zesuiten, die den schwankenden Charafter dieses Herrschers ganz zu ihren Zwecken zu benutzen wußten, völlig die Oberhand.

Bu Ende des 16. Jahrhunderts hatte es wirklich das Ansehen, als sollte das Lutherthum in Livland ganglich ausgerottet werden: viele Kirchen waren ohne Brediger und ganglich verfallen, die Brediger waren ihrer Einkunfte beraubt, die Jesuiten traten Recht und Befet mit Kugen und übten überall die abscheulichsten Gewaltthaten. Eine schwere Zeit der barteften Brufungen war über Livland gefommen, aber ftill und ergeben beharrten die Livlander beim evangelischen Rirchenglauben, wenn auch das ihnen feindlich gefinnte Polen, auf dem Gipfel feiner Macht ftebend, ftolg und hochmuthig auf das "fegerische" Livland herabsah. Trop aller ihnen aufgebürdeten Drangsale verzagten die Livlander nicht in indifferenter Restanation an dem ihnen zur Seite stehenden guten Rechte, fie hielten vielmehr in allem Ungluck und Ungemach an der Hoffnung fest, daß die evangelische Kirche in Livland nicht untergeben werde. Diefer Muth und Diefes Bertrauen zur Bahrheit rettete Livland, benn als das Elend durch die polnischen Rechtsverlegungen den höchsten Grad erreicht hatte und wirklich das helle Licht des Evangeliums mit Nacht und Finfterniß bedroht war, lenkte eine böbere

hand die Weltbegebenheiten der Art, daß Livland von der worts brüchigen polnischen Oberherrschaft abkam und an Schweden gedieh. Der König Gustav Adolph von Schweden, der größte Held seines Jahrhunderts, dessen Charaktergröße mit hellem Glanz in der Geschichte strahlt, eroberte im Jahre 1621 Livland, das von nun ab von allen serneren Religionsversolgungen besreit wurde.

Die schwedische Regierungszeit war für die Entwickelung und Constituirung der firchlichen Berhältniffe in Livland eine febr gunftige, benn faum mar daffelbe bem Konigreiche einverleibt, als alle zur Berbreitung der fatholischen Religion durch polnischen und jefuitischen Einfluß im Lande eingeführten Inftitute gehoben und die evangelische Landesfirche in alle ihre Rechte wieder eingesetzt wurde. Die Kirchenverfassung wurde neu geregelt, und zu dem 3wed ein evangelisch-lutherisches Confiftorium, unter Borfit eines Superintendenten, eingerichtet, die zerftorten Rirchen murden wieber aufgebaut, Prediger mit angemeffenen Gehalten zu den leeren Pfarrstellen berusen und Schulen zum Unterricht des Landvolks in der evangelischen Kirchenlehre gegrundet. Bu Ende des 17. Sahr= hunderts erschien endlich auch die schwedische Kirchenordnung vom 3. September 1686, durch welche alle Berhältniffe ber evangelischen Rirche in Livland in eine feste Rechtsform für Die dauernde Nachzeit gebracht wurden. Durch diefes Kirchengeset war nämlich festgesett:

Cap. I. § 1. In unserm Königreiche und dessen zugehörigen Ländern sollen sich Alle einzig und allein zu der Christlichen Lehre und Glauben bekennen, welche in dem Göttlichen Wort denen Prophetischen und Aposstolichen Schriften Alten und Neuen Testaments gegründet in denen dreien Haupt-Symbolis als dem Apostolico, Niceno und Athanasiano verfasset, auch in

der unveränderten Augsburgischen Confession so im Sabre 1530 dajelbft zu Augsburg übergeben . . . . . . . morden, imgleichen in dem sogenannten libro Concordiae erkläret ift; Und follen diejenigen, so im Lebrftande bei Rirchen, Academien, Gymnaffen oder Schulen einiges Amt antreten bei der Ordination oder wenn fie eine Gradum annehmen mit forperlichem Ende fich aus dieser Lehre und Glaubensbefenntnig verpflichten. 3. Niemand soll sich untersteben bier im Reiche oder in einiger darunter gehörigen Proving, dafern nicht durch Pacta gewiffen Dertern folches vorbehalten worthismin ben, einige fremde Religionsubung öffentlich zu halten mod me oder derfelben benzuwohnen . . . . Burde auch Sould Semand einen Lehrer von fremder Religion gur Beftellung des Gottesdienstes oder auch um Kinder in der 119399 1194 Religion zu unterrichten anbero in's Reich ziehen derfelbe foll mit einer Geldbuße . . . . beleget oder des Reichs verwiesen werden.

So begrüßte die evangelische Kirche in Livland das 18. Jahrhundert, in dessen erstem Decennium für Livland schon wieder der wichtige Moment der Annahme einer neuen Oberherrschaft eingetreten war.

Der Kaiser Peter I. von Rußland, der im nordischen Kriege als ein Stern erster Größe erglänzte, hatte wie mit einem Zauberschlage sein unermeßliches Reich, das bisher dem europäischen Staatenbunde sern geblieben war, ganz umgeschaffen, und Schweden, seither der mächtigste Staat im Norden Europa's, konnte sich gegen die mit unglaublicher Schnelligkeit steigende Uebermacht Rußlands nicht halten. Die Schlacht bei Pultawa im Jahre 1709 hatte das Uebergewicht Rußlands im Norden entschieden und bei der in Folge

dessen eintretenden Neugestaltung aller politischen Verhältnisse des Nordens gediehen die Ostseeländer Livland und Esthland, so wie die Insel Desel, im Jahre 1710 an Rußland, wodurch dieses Reich den weitausgedehnten Besitz der zum Weltverkehr so unentbehrlichen Meeresküste gewann. An dem für Livland ewig denkwürdigen Tage den 4. Juli 1710 wurde der Subjectionsvertrag über die Vereinigung Livlands mit dem russischen Reiche vollzogen.

Der Kaiser Peter der Große erkannte voll edler Großmuth in den Accordpunkten vom 4. Juli 1710 die Jutegrität der evangelischen Landeskirche in Livland an und gewährte derselben für sich und seine Nachsolger die gnadenreiche Zusicherung:

daß sowohl auf dem Lande als in den Städten der evangelische Glauben nach den Borschriften der Augsburgischen Confession aufrecht erhalten werden solle — ohne irgend einen Eindrang, unter welchem Vorwand er auch könnte bewirft werden.

Die specielle Bestätigung dieses Allerhöchst ertheilten Grundgesetzes für die evangelisch-lutherische Kirche in Livsand ersolgte in dem Kaiserlichen Gnadenbriese an die sivsändische Ritterschaft vom 12. October 1710, so wie endlich auch durch den Rystädter Friedensschluß vom 30. August 1721, in dessen 10. Punkte es heißt:

Es soll auch in solchen cedirten Ländern kein Gewissenszwang eingesührt, sondern vielmehr die Evangelische Religion auch Kirchen- und Schulwesen und was dem anhängig ist, auf dem Fuß, wie es unter der letzen schwedischen Regierung gewesen — gelassen und beibehalten werden — jedoch daß in selbigen die Griechische Kirche hinsühro ebensalls frei und ungehindert exercirt werden könne und möge. Bei der nach einigen Jahrzehnten durch Rußland vollzogenen Eroberung eines Theils von Finnland, wurden in dem darauf erfolgten Frieden zu Åbo, zwischen Rußland und Schweden, vom 27. August 1743 der Rystädter Frieden von Neuem als Norm für die Kirchenverhältnisse in den Oftseländern anerkannt.

Noch vor dem Abschluß des Nystädter Friedens hatte der Kaiser Peter I. das General-Reglement vom 27. Februar 1720 erlassen, in dessen 27. Capitel es heißt:

Beil außer den russischen Reichen und Ländern, unterschieden scheiche Provinzen und Herrschaften dem russischen Scepter unterworfen sind und — besondere Privilegien haben, so soll jedes Collegium schuldig sein, von ihren Privilegien Copien zu nehmen und jede Nation nach denen ihr von Seiner Kaiserlichen Majestät und Rechten zu tractiren;

und in dem Allerhöchsten Besehl vom 10. September 1737 wird verordnet:

Die livländischen und esthländischen Sachen sollen nach den dortigen besonderen Rechten und Privilegien besonder handelt werden.

Diese Livland Allergnädigst zugestandene Ausnahmstellung sand auch in dem Senats-Ukas vom 24. September 1775 vollste Bestätigung und Anerkennung.

Bur schwedischen Zeit hatte in Livland wie in ganz Schweden, seit dem Reichstagsbeschluß vom Jahre 1595, in welchem sestgesetzt worden war:

Wer nicht der Evangelischen Religion zugethan ift, soll im Reich nicht geduldet werden — ein Katholik darf

fein Amt bekleiden — alle päpstlichen Priester müssen das Land verlassen und wenn ein Schwede von der evangelischen Religion abfällt, so soll er seines Erbtheils verlustig gehen und des Landes verwiesen werden —

einzig nur die evangelische Consession freie Religionsübung genossen, welche Härte und Abgeschlossenheit mit dem wahren Geist des Protestantismus nicht in Einklang stand. Unter der russischen Obersherrschaft sollte solcher Zwang schwinden, sür die griechische Kirche war expreß freie Religionsübung ausbedungen worden — und diesen Fortschritt zu christlicher Eintracht unter den verschiedenen Consessionen begrüßte Livsand mit wahrer, aufrichtiger Freude.

Die Zahl der zur griechischen Kirche gehörigen Bewohner Livlands mehrte sich seitdem, wegen der regen Handelsverbindungen mit dem Innern des Neichs, von Jahr zu Jahr, und so breitete sich zugleich auch der Eultus der griechischen Kirche rasch im Lande aus; in den meisten Städten Livlands wurden griechische Kirchen erbaut und dadurch wurden immer neue Ansiedler zur Steigerung des Handels und der Industrie herbeigelockt. Die zur evangelischen Kirche sich bekennenden Bewohner Livlands sahen es — in treuer Anhänglichkeit sür Kaiser und Neich — mit Freude, daß die griechische Kirche, als eine christliche Schwesterkirche, sich hier im Lande Gotteshäuser erbaute, um der Art den hier lebenden Glaubensgenossen derselben, nach dem Nitus ihrer Kirche, das seligmachende Evangelium von Christo frei und ungehindert zu verfünden.

Der Jahrhunderte lang genährte Zwiespalt des Protestantismus mit dem Katholicismus schwand erst zu Ende des 18. Jahrhunderts; — die Alles versöhnende Zeit hatte die bisherigen Kämpse vergessen gemacht und so erlangte nun auch die katholische Kirche freie Religionsübung in Livland, während noch unter dem

21. April 1735 der strenge Besehl ergangen war, daß in Livland durchaus keine katholische Geistliche geduldet werden sollten. Zu Ende des 18. Jahrhunderts gewann auch die resormirte Kirche, so wie die herrnhutische Brüdergemeinde in Livland ungehinderte Ausbreitung — und nun bot Livland, nach den weisen Aussprüchen des großen Kaisers Peter I. in dem Manisest vom 16. April 1702:

§ 2. Bei der Uns von dem Allerhöchsten verliehenen Gewalt wollen Wir uns keines Zwanges über die Gewissen der Menschen anmaaßen — und gern zulassen, daß ein jeder Christ auf seine eigene Verantwortung sich die Sorge seiner Seligkeit lasse angelegen sein;

sur Versertigung des Entwurfs eines neuen Gesethuches vom 30. Juli 1767:

\$ 495. Die Claubensfreiheit erweichet die verhärtesten Herzen, beuget die Salsstarrigen und ersticket ihre der Ruhe des Reichs und der bürgerlichen Eintracht nachtheilisen gen Zwistigkeiten,

das wahrhaft erhebende Schauspiel dar, daß die Glaubensgenossen der verschiedenen Consessionen der Einen ehristlichen Kirche, die Bekenner der orthodox-griechischen, römisch-katholischen, evangelischlutherischen und resormirten Kirchenglaubens, so wie die Anhänger der evangelischen Brüdergemeinde, in friedlicher Eintracht und gegenseitiger Duldung neben einander lebten, den Herrn und Erlöser anbetend und verehrend, "in dessen Namen sich Aller Kniee beugen sollen."

Die der evangelischen Kirche gewährleistete Stellung als Landeskirche erkannte die Kaiserin Katharina II. von Neuem expreß an, als die große Regentin im Jahre 1783 für nothwendig sand, die großartigen Resormen in den Provinzial-Versassungen ihres Riesenreiches auch auf die Oftseeländer, Livland, Esthland und Desel, auszudehnen. Bei der Einsührung der Statthalterschafts-Versassung wurden nämlich in dem Maniseste vom 3. Juli 1783 die Livland in kirchlicher Beziehung Allergnädigst eingeräumten Vorzugsrechte, bei den übrigen Neuerungen, als in voller Kraft sortbestehend aufrechterhalten, indem es in dem § 5 des Manisestes heißt:

Die Kirchenordnung in beiden Gouvernements soll nach voriger Einrichtung unverändert bleiben.

Den Schlußstein der Entwickelung der kirchlichen Berhältnisse in Livland bildet das unter dem 28. December 1832 Allerhöchst bestätigte Gesetz für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland. Die evangelisch-lutherische Kirche im ganzen russtichen Reiche sollte dadurch zu einer sesten Organisation in Uebereinstimmung mit ihren ursprünglichen Grundregeln gebracht werden, indem diese Kirche, in dem Genuß derzenigen Gesetze stehend, durch welche die Freiheit des Glaubens und des Gottesdienstes gesichert wird, die besondere Ausmerksamseit der Staatsregierung seit Bereinigung der OstsesGouvernements mit Rußland aus sich gezogen hatte.

Nach den Borarbeiten eines auf Allerhöchsten Besehl ernannten und aus Gliedern der evangelisch-lutherischen Kirche bestehenden Comité's wurde diese neueste mit den Grundgesehen der evangelisch-lutherischen Kirche in Betreff der Lehre von den Dogmen des Glaubens in ihrem ganzen Umsange und ihrer Unverleylichseit übereinstimmende Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland emanirt.